

SPD-Fraktion Hungen, Schlossgasse 11, 35410 Hungen

Der Magistrat der Stadt Hungen						
Eingang 13. Aug. 2021						
BGM	S	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	
1	2	3	4	5	6	7

An den
Vorsitzenden der Hungen
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Karl-Ludwig Büttel
Kaiserstrasse 7
35410 Hungen

Christoph Fellner von Feldegg
Vorsitzender

Tel.: 06402-508158

Mail: vorsitzender@spd-hungen.de

11.08.2021

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hungen - § 6 Ortsbeirat

Sehr geehrter Herr Büttel,

die Fraktion der SPD stellt folgenden Antrag:

Die SPD-Fraktion beantragt: Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hungen** beschließen:

In § 6 Ortsbeirat wird folgender Absatz (4) eingefügt:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten gemäß § 82 Abs. 4 HGO die nachstehenden bestimmten Angelegenheiten oder bestimmten Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung:

1. Pflege des Ortsbildes durch Anbringung von Blumenschmuck, Bepflanzungen, Aufstellen von Ruhebänken und vergleichbaren Maßnahmen; ausgenommen sind die Pflege von öffentlichen Plätzen und Grünflächen, Friedhöfen und Kinderspielplätzen
2. Pflege der Ortsgeschichte
3. Bestimmung eines/einer ehrenamtlichen Dorflotsen/Dorflotsin, dessen/deren Aufgabe es ist, zugezogene Personen willkommen zu heißen und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Die Bindung der Ortsbeiräte an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt, ebenso das in § 82 HGO verankerte Anhörungs- und Vorschlagsrecht der Ortsbeiräte.

Begründung:

Die Beschlussfassung dient der Stärkung der Ortsbeiräte. Deren Wirkungskreis wird durch die sich im gesetzlichen Rahmen haltende Übertragung eigener Befugnisse zusätzlich zu dem im Haushaltsplan festgesetzten eigenen Budget erheblich aufgewertet. Die unter Nr.1 aufgeführten Pflegemaßnahmen auf öffentlichen Plätzen und Grünflächen, Friedhöfen und Kinderspielplätzen sollen weiterhin dem städtischen Bauhof oder vom Magistrat beauftragten Firmen obliegen. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Zuständigkeit in den übertragenen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung jederzeit wieder an sich ziehen. Die Einheit der Verwaltung wird nicht gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

